



Aktualisierte Information zu Bestattungen aufgrund der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Juni 2020

Für Bestattungen sind weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 Satz 1 der 4. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte folgende Vorgaben:

- In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Teilnehmern ist, soweit diese nicht dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 6. BayIfSMV genannten Personenkreis angehören, grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Für die Teilnehmer gilt Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden.
- Im Freien beträgt die Höchstteilnehmerzahl 200 Personen und es ist zwischen Personen, die nicht dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 6. BayIfSMV genannten Personenkreis angehören ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.
- Es besteht ein Infektionsschutzgesetz, das die Infektionsgefahren im Hinblick auf die örtlichen Traditionen und Gegebenheiten minimiert. Dieses hat insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der dargestellten Vorgaben sowie zur Reinigung und Lüftung (in Gebäuden) zu beinhalten. Das Infektionsschutzgesetz ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Für eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste gilt § 5 Abs. 2 der 6. BayIfSMV. Findet die Zusammenkunft in einem gastronomischen Betrieb statt, gilt § 13 der 6. BayIfSMV.

Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung.